



Eltern & Kind Tarife 2024

Förderungen
Ermäßigungen
Versicherungs-
leistungen



LAND
SALZBURG



Dem Glück mit Euros nachhelfen

Sobald Kinder in eine Familie kommen, bringen Sie eine Achterbahn der Emotionen mit sich. Wie bei einer Achterbahn üblich, wird es Höhen und Tiefen geben. Jedoch ist es wichtig, Unterstützung von Freunden, Familie oder professionellen Helfern zu suchen, wenn man das Gefühl hat, dass die Überforderung zu groß wird. Besonders wenn es um die Erfüllung der Bedürfnisse geht, kann mitunter die Unterstützung von außerhalb der Familien nötig sein.

Im Bundesland Salzburg gibt es für die unterschiedlichsten Lebenssituationen die Möglichkeit, Hilfe oder vielmehr Unterstützung zu erhalten. Die Broschüre in Ihrer Hand informiert Sie über die volle Bandbreite dieser Hilfeleistungen. Von Familienbeihilfe, Steuer-Tipps bis hin zu den Bereichen der Karenz und des Wohnens.

Ich wünsche Ihnen viel Freunde und Glück für diese anstrengende Zeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Pewny'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'C'.

Soziallandesrat Ing. Christian Pewny

Aus der Sozial- abteilung des Landes

Liebe Eltern, liebe Familien,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über sämtliche Sozialleistungen des Landes und des Bundes geben sowie Ihnen Orientierung bieten.

Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständigen Stellen und Einrichtungen , die jeweils am Ende eines Informationsblocks angegeben sind. Die konkreten Kontaktdaten finden Sie dazu im Anhang.

Nützen Sie gerne auch die Informationsseiten des Landes Salzburg (www.salzburg.gv.at) und des Bundes (www.oesterreich.gv.at).

 Beachten Sie auch die Begünstigungen für Menschen mit Behinderungen, diese sind mit folgendem Symbol gekennzeichnet .

Auskunft erteilen auch die angeführten Institutionen , sofern nicht extra angeführt.

Mit den besten Wünschen

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Sozialabteilung des Landes Salzburg

Zeichenerklärung:

-  Information und zuständige Stelle
-  Lesens- und Wissenwertes
-  siehe auch
-  Antragstellung hier möglich
-  für Menschen mit Behinderungen

Familienförderung &
Kinderbetreuung

Unterhalt

Gesundheit & Pflege

Ausbildung & Job

Unterwegs

Soziale (Ver)sicherung

Wohnen & Hausstand

Sich beraten lassen

- 08 Wochengeld
- 09 Familienbeihilfe
- 10 Familienhärteausgleich
- 11 Kinderbetreuung
- 13 Tageseltern
- 15 Kinderbetreuungsbeihilfe
- 16 Kinderbetreuungsgeld
- 18 Familienpass



-
- 20 Kindesunterhalt
 - 21 Unterhaltsabsetzbetrag
 - 22 Unterhaltsvorschuss



-
- 25 Hilfsmittel/Heilbehelfe
 - 27 Krankenbehandlung
 - 28 Krankengeld
 - 29 Krankes Kind zuhause
 - 30 Familienhilfe
 - 31 Familienhospizkarenz
 - 32 Pflegegeld
 - 34 Pflegefreistellung
 - 36 Rezeptgebühr



-
- 38 Alleinerziehende, Alleinverdienende
 - 39 Bildungskarenz
 - 40 Ferialjob
 - 41 Lehrlingseinkommen
 - 42 Schülerbeihilfen
 - 43 Schulveranstaltungen
 - 44 Selbsterhalterstipendium
 - 45 Studienbeihilfe



-
- 48 Schulfahrtbeihilfe
 - 49 Schülerfreifahrt/Lehrlingsfreifahrt
 - 50 Bahn fahren
 - 51 Stadtbusse Salzburg
 - 52 Reisepass



-
- 54 Selbstversicherung
 - 55 Mitversicherung
 - 56 Arbeitslosengeld
 - 57 Notstandshilfe
 - 58 Sozialunterstützung
 - 61 Waisenpension



-
- 64 Wohnbauförderung
 - 65 ORF-Beitrag



-
- 68 Behörden
 - 70 Broschüren/Infos





Familienförderung & Kinderbetreuung

- Wochengeld
- Familienbeihilfe
- Familienhärteausgleich
- Kinderbetreuung
- Tageseltern
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Eltern-Kind-Gruppen
- Familienpass



Wochengeld

Um werdende Mütter während der Zeit des Mutterschutzes finanziell zu unterstützen, erhalten sie das sogenannte Wochengeld - für die letzten 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes und 8 Wochen nachher. Anspruch darauf haben unselbstständig erwerbstätige Frauen, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung und voll versicherte freie Dienstnehmerinnen. Zudem auch Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

8

Unselbstständig Erwerbstätige. Das Wochengeld wird gemäß dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate berechnet. Dabei werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt.

Selbständige und Bäuerinnen. Selbstständige Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind und Bäuerinnen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind, bekommen während der Schutzfrist eine Ersatzarbeitskraft beigestellt oder eine Geldleistung in der Höhe von 67,19 (Wert für 2024) Euro pro Tag.

Freie Dienstnehmerinnen. Freie Dienstnehmerinnen erhalten Wochengeld entsprechend jenem Jahresnettoeinkommen, welches auf Basis der Bruttomonatsbezüge der letzten drei Monate errechnet wird.

Geringfügig Beschäftigte. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist es möglich, eine Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung zu beantragen. In diesem Fall ist ebenfalls Anspruch auf Wochengeld in fixer Höhe von 11,35 (Wert für 2024) Euro täglich gegeben.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld. Auch wenn zu Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird, besteht Anspruch auf Wochengeld.

Familienbeihilfe



Wenn sich ihr Lebensmittelpunkt in Österreich befindet und sie mit dem Kind bzw. den Kindern in einem Haushalt leben, haben Eltern (auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern) Anspruch auf Familienbeihilfe. Kinder ab dem 18. und bis zum 24. Geburtstag erhalten nur mehr dann Familienbeihilfe, wenn sie in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium oder FH) stehen.

Familienbeihilfe mtl. *

■ ab Geburt	€ 132,30
■ ab 3 Jahren	€ 141,50
■ ab 10 Jahren	€ 164,20
■ ab 19 Jahren	€ 191,60

*Der Kinderabsetzbetrag von 67,78 Euro ist zum Grundbetrag hinzuzurechnen (Finanzamt).

Geschwisterstaffelung

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich:

■ für 2 Kinder um monatlich	€ 8,20
■ für 3 Kinder um monatlich	€ 20,20
■ für 4 Kinder um monatlich	€ 30,70
■ für 5 Kinder um monatlich	€ 37,20

Der  **Zuschlag für ein Kind mit Behinderungen** beträgt 180,90 Euro pro Monat.

Antragstellung. Die Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

 **Wohnsitzfinanzamt**

 **Familienbeihilfenrechner** www.oesterreich.gv.at



Familienhärteausgleich

Unverschuldet in Not geratene Familien und alleinstehende Personen, die Familienbeihilfe beziehen, sowie werdende Mütter und Eltern können eine einmalige finanzielle Überbrückungshilfe erhalten.

Diese Hilfe wird durch das Bundesministerium für Familie und Jugend gewährt. Eine Hilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn

10

- eine unverschuldete Notsituation (Todesfall, Krankheit, Behinderung, Naturkatastrophe etc.) eingetreten ist und
- eine solche auch mit allen gesetzlich zustehenden Leistungen (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Unterhaltsanspruch,...) nicht bewältigt werden kann,
- eingetretene Schäden nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

Einmalzahlung. Es werden nur Überbrückungshilfen und keine Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt gewährt.

Antrag. Der Antrag ist einzubringen bei:
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4, Familienhärteausgleich
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Hinweis. Die finanzielle Überbrückungshilfe muss zweckgemäß verwendet werden oder ist andernfalls inkl. Zinsen zurückzuzahlen.

Kinderbetreuung



Eltern stehen zur Unterstützung in der Kinderbetreuung Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte sowie Tageseltern oder Betriebstageseltern zur Verfügung.

Betrieben werden Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden, privaten Rechtsträgern oder auch Firmen (z. B. Betriebskindergärten).

Die Kosten variieren je nach Rechtsträger innerhalb von Mindest- und Maximalbeträgen. Beträge gelten pro Monat und für eine ganztägige Betreuung ohne Verpflegung:

■ Mindestbeitrag bis zum 3. Lebensjahr	€ 75
■ Mindestbeitrag ab dem 3. Lebensjahr	€ 25
■ Maximalbeitrag	€ 440

Auf eine Einhebung kann auch verzichtet werden.

Zuschuss. Das Land Salzburg gewährt pro Monat und Kind folgende Zuschüsse (direkt an den Rechtsträger):

Elternbeitragsersatz 20h Betreuung (Vollendung des dritten Lebensjahr bis 01.09):

■ Öffentliche Rechtsträger (Gemeinden)	€ 100
■ Private Rechtsträger	€ 180

Nicht-schulpflichtige Kinder, die nicht vom Elternbeitragsersatz erfasst sind:

■ Betreuung bis zu 30 Wochenstunden	€ 20
■ Betreuung ab 31 Wochenstunden	€ 40

Kinderbetreuungsfonds

Salzburger Eltern können um einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten ansuchen, wenn sie folgende Einkommensgrenze nicht überschreiten:

■ Alleinerziehende/r und Familien mit 1 Kind - netto	€ 2.275
■ jedes weitere Kind	€ 560



20-Stunden Beitragsfrei:

Für Kinder, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres (01.09.) das dritte Lebensjahr vollendet haben, übernimmt das Land Salzburg den Elternbeitrag für 20 Wochenstunden in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und bei Tageseltern.

Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr. Im letzten Jahr vor der Schulpflicht ist der Besuch in Kindergärten und alterserweiterten Gruppen für 20 Wochenstunden grundsätzlich vormittags für Kinder, die bis zum 31. August ihr 5. Lebensjahr vollenden, gratis.

Tageseltern



Tageseltern sind Personen, die regelmäßig und gegen Entgelt für einen Teil des Tages Kinder (0 bis 14) in ihrem Haushalt oder in den Räumlichkeiten eines Betriebes betreuen. Sie brauchen zur Ausübung ihres Berufes die Genehmigung der Landesregierung und eine durch einen Lehrgang erworbene fachliche Eignung. Sie unterliegen der Aufsicht der für die Bewilligung zuständigen Behörde. Tageseltern dürfen maximal vier Kinder im Vorschulalter betreuen. Bei Betreuung von zum Teil älteren Kindern, können bis zu sechs Kinder gleichzeitig anwesend sein.

13

Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrags ist sozial gestaffelt und abhängig von:

- Familieneinkommen,
- Darf den Maximalbeitrag von 440 Euro nicht übersteigen
- der wöchentlichen Betreuungszeit,
- dazu kommen noch die Kosten für die Verpflegung.

Zuschuss. Das Land Salzburg gewährt pro Monat und Kind folgende Zuschüsse (direkt an den Rechtsträger).

Elternbeitragsersatz 20h Betreuung (Vollendung des dritten Lebensjahres bis 01.09)

■ Private Rechtsträger	€ 180,00
------------------------	----------

Nicht-schulpflichtige Kinder, die nicht vom Elternbeitragsersatz erfasst sind.

■ bis 30 Wochenstunden	€ 20,00
■ ab 31 Wochenstunden	€ 40,00

Anbieter. Die Anbieter haben das Recht, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Preise autonom festzulegen.

- Tageselternzentrum (TEZ)
Tel. 0662 871750
- Hilfswerk Salzburg
Tel. 0662 434702

i Land Salzburg Tel. 0662 8042 2104



Kinderbetreuungs- beihilfe



Das Arbeitsmarktservice (AMS) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für die Unterbringung eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung, sofern das Kind jünger als 15 Jahre ist und im gemeinsamen Haushalt lebt (Kinder mit Behinderungen jünger als 18 Jahre).

Die Höhe der Förderung beträgt monatlich max. 300 Euro, ist gestaffelt und hängt unter anderem vom Bruttoeinkommen ab. Gefördert wird die ganztägige, halbtägige und stundenweise Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort, Tageseltern, etc.).

Folgende Einkommensgrenzen (monatliches Bruttoeinkommen) dürfen nicht überschritten werden:

■ für Alleinlebende	€ 2.700 (brutto)
---------------------	------------------

Beachten Sie: Als Einkünfte gelten jede Art des Erwerbseinkommens, auch Alimente, Arbeitslosengeld und diverse Beihilfen.

Dauer. Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) auf bis zu 156 Wochen ausgeweitet werden.

Die Förderung wird insbesondere gewährt, wenn

- eine Arbeit aufgenommen wird,
- an einem Kurs des AMS teilgenommen wird,
- eine bisherige Betreuungsperson ausfällt,
- Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungsform erforderlich machen,
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtern haben.



Kinderbetreuungsgeld

Es gibt zwei Systeme. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld wird im Unterschied zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auch jenen Personengruppen gewährt, die nicht erwerbstätig oder pflichtversichert sind bzw. waren.

Voraussetzungen für den Bezug:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Gemeinsamer Haushalt bzw. identer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Lebensmittelpunkt sowie rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Einhalten der Zuverdienstgrenzen

16

Pauschales Kinderbetreuungsgeld-Konto

(seit 1.3.2017): Von 16,87 Euro bis 39,33 Euro täglich (Höhe je nach Bezugsdauer). Diese liegt zwischen 365 und 851 Tage, wenn ein Elternteil allein das Kind betreut, und zwischen 465 bis 1.063 Tagen, wenn beide Elternteile die Betreuung übernehmen.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Spezielle Anspruchsvoraussetzungen

 www.oesterreich.gv.at

Im Unterschied zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nur solchen Personen gewährt, die in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt haben. In diesen 182 Kalendertagen darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen worden sein.

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechter Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.



TIPP

Unter gewissen Voraussetzungen können Sie zusätzlich einen Partnerschaftsbonus beantragen!

 www.oesterreich.gv.at

 Infoline Kinderbetreuungsgeld
Tel: 0800 240 014





Familienpass

Die gemeinsame Zeit mit der Familie zu gestalten, stellt für Eltern zeitlich und finanziell immer häufiger eine Herausforderung dar. Der Salzburger Familienpass bietet daher ein großes und abwechslungsreiches Angebot an preisgünstigen Aktivitäten.

Der Familienpass ist kostenlos und kann über das zuständige Wohnsitzgemeindeamt bzw. für Familien aus der Stadt Salzburg beim Bürgerservice der Stadt Salzburg (Schloss Mirabell) beantragt werden.

18

Voraussetzung. Den Familienpass erhalten Familien, Alleinerziehende oder Lebensgemeinschaften und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 18. Geburtstag, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Ausgenommen sind Väter und Mütter mit Kontaktrecht sowie Tages- und Großeltern.

Ermäßigungen. Sobald zumindest ein Erwachsener mit einem Kind ein im Familienpass integriertes Freizeitangebot in Anspruch nimmt, kommt die Ermäßigung zum Tragen. Der Familienpass gilt auch als Ermäßigungsausweis für den Salzburger Verkehrsverbund. Dies gilt nicht im Bereich des Handels und bei gewerblichen Dienstleistern.

Familienpass. Inhaber können die digitale Familienpass-APP nutzen.

Eine Auflistung der Partner bzw. Angebote finden Sie in der Begleitbroschüre zum Familienpass oder unter: www.salzburg.gv.at/familienpass

Unterhalt

- Kindesunterhalt
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Unterhaltsvorschuss

Kindesunterhalt

Eltern, die nicht mit ihrem Kind zusammen wohnen, müssen für den Unterhalt in Form von Geld (Alimente) aufkommen. Die Höhe des Geldunterhalts richtet sich unter anderem nach dem Alter des Kindes, Geschwisteranzahl und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Die Gerichte bemessen den Unterhalt im Regelfall mit der Prozentregel.

Kindesunterhalt pro Monat*:

20

Alter des Kindes	Prozentregel**	Regelbedarf*	Unterhaltsobergrenze***
■ 0-3 Jahre	16	€ 340	€ 680
■ 3-6 Jahre	16	€ 340	€ 680
■ 6-10 Jahre	18	€ 430	€ 860
■ 10-15 Jahre	20	€ 530	€ 1.325
■ 15-20 Jahre	22	€ 660	€ 1.650
■ ab 20 Jahre	22	€ 760	€ 1.900

* die Sätze werden jeweils zu Beginn des Jahres, neu festgelegt

** in % vom Nettoeinkommen für ein Kind ohne Geschwister

*** 2-fache (bis 10 Jahre) bzw. 2,5-fache des Regelbedarfs

Abzüge. Bei der Prozentregel gibt es Abzüge für Geschwister je nach Alter (1 bis 2 %) und für Ehepartnerinnen und Ehepartner bis zu 3 %.

Ende des Unterhaltsanspruchs. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kind nach Abschluss seiner Ausbildung selbsterhaltungsfähig ist. Wird kein geeigneter Arbeitsplatz gefunden, muss für eine angemessene Dauer der Arbeitsuche weiter Unterhalt geleistet werden.

Einkommen des Kindes. Eigene Einkünfte des Kindes können den Unterhaltsanspruch reduzieren.

i Kinder- und Jugendhilfe

i Gericht (Amtstag: jeden Di. 8-12 Uhr)

i Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen
Tel. 0662 8042 5435 oder 5436 und
Beratungstelefon unter Tel. 0662 8042 5420

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf den so genannten Unterhaltsabsetzbetrag.

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird ab dem Monat berücksichtigt, für den Unterhalt tatsächlich geleistet wird.



Unterhaltsabsetzbetrag pro Monat:

■ für das 1. Kind	€ 35,00
■ für das 2. Kind	€ 52,00
■ für jedes weitere Kind	€ 69,00

21

Antrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist beim Finanzamt zu beantragen. Diese Beträge werden bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Kürzung. Werden gerichtlich oder behördlich festgesetzte Unterhaltszahlungen (siehe Kindesunterhalt) nur zum Teil geleistet, wird der Absetzbetrag entsprechend gekürzt.

Ausland. Für Kinder, die im Ausland leben, wird kein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung) dient als Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen der Zahlungen nicht nachkommt.



Der Unterhaltsvorschuss wird jeweils für einen Zeitraum über 5 Jahre gewährt und wird maximal bis zum 18. Geburtstag ausbezahlt.

22

Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltstitel

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der festgelegten Unterhaltsverpflichtung (Beschluss, Vergleich, Urteil). Der Vorschuss ist nach oben hin begrenzt. Tarife 2024:

■ maximaler Unterhaltsvorschuss (mtl.)	€ 796,06
--	----------

Unterhaltsvorschuss als Richtsatz

Ist die Festsetzung des Unterhalts nicht möglich (laufendes Unterhaltsverfahren) und in den Fällen, in denen der Verpflichtete längere Zeit unbekanntem Aufenthaltes oder in Haft ist, werden folgende monatliche Fixbeträge (gerundet) bezahlt:

■ 0 - 5Jahre	€ 279
■ 6 - 13 Jahre	€ 399
■ ab 15 Jahre	€ 518

Jeder Unterhaltsvorschuss ist vom Unterhaltsverpflichteten zurückzubezahlen.

Gesundheit & Pflege

- Hilfsmittel/Heilbehelfe
- Krankenbehandlung
- Krankengeld
- Krankes Kind zuhause
- Familienhilfe
- Familienhospizkarenz
- Pflegegeld
- Pflegefreistellung
- Rezeptgebühr



Hilfsmittel/ Heilbehelfe

Für die Anschaffung oder Instandsetzung von Hilfsmittel bzw. Heilbehelfe (Rollstühle, Schuheinlagen, Brillen etc.) leisten die Krankenkassen nach Verordnung der Ärztin bzw. des Arztes zum Teil Zuschüsse. Gewisse Hilfsmittel werden leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel werden bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Höchstgrenze übernommen.

Selbstbehalte. Der Selbstbehalt des Versicherten für Hilfsmittel bzw. Heilbehelfe beträgt in der Regel 10 % (GSVG und BSVG 20 %) des (vereinbarten) Kaufpreises. Für mitversicherte Kinder von 15 Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gilt ebenfalls ein Selbstbehalt von 10 %. Kinder unter 10 Jahren zahlen keinen Selbstbehalt.

■ pro Heilbehelf mindestens	€ 40,40
■ Sehbehelfe mindestens	€ 121,20

Sehbehelfe. Bei gleich bleibender Sehstärke werden Brillen von der Krankenkasse frühestens nach 3 Jahren mitfinanziert. Bei Kontaktlinsen ist die Gebrauchsdauer auf 2 Jahre festgelegt.





Krankenbehandlung

Die medizinische Behandlung ist für Versicherte weitgehend kostenfrei. Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 7,65 % (bei Pensionsberechtigten 5,1 %) des monatlichen Verdienstes bis zu einer Obergrenze von 6.060 Euro.

Einige Krankenversicherungen (BVAEB, SVA oder SVB) verlangen auch Selbstbehalte bis zu 20 % der Behandlungskosten.

Rezeptgebühr befreit sind: Pensionsberechtigte mit Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, Patientinnen und Patienten mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler und deren Angehörige, Asylwerbende.

Für jede versicherte Person wird bei der Krankenkasse ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Sobald die Summe der bezahlten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung von der Rezeptgebühr ein. Die Rezeptgebühr beträgt 7,10 Euro (Tarif: 2024).

Spitalkosten. Für max. 28 Tage Spitalsaufenthalt pro Jahr wird ein Selbstbehalt berechnet. Kommt es auf Grund einer Entbindung zum Krankenhausaufenthalt, müssen Versicherte (bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen) keine Kostenbeteiligung leisten.

Zahnmedizinische Behandlung und Therapieangebote. Für die Erstattung und die entsprechenden Selbstbehalte geben die Vertragskrankenkassen Auskunft.

e-Card. Die e-card ist ein sehr wichtiges elektronisches Dokument. Sie muss daher zu jedem Arztbesuch bzw. zur Behandlung in einer der Gesundheitseinrichtungen der Sozialversicherung und Krankenanstalten mitgebracht und vorgelegt werden.

Krankengeld

Das Krankengeld ist ein Ersatz für den Entgeltverlust durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit für unselbständig erwerbstätige Personen. Anspruchsberechtigt sind Pflicht- und Selbstversicherte.

Höhe. Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom aktuellen Bruttoverdienst und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die gesetzliche Mindestleistung beträgt vom Durchschnittsverdienst der letzten Monate:

■ vom 4. bis zum 42. Tag	50 %
■ ab dem 43. Tag (= 7. Woche)	60 %

Geringfügig Beschäftigte. Wenn Ihr Einkommen aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen 518,44 Euro (Tarif 2023) übersteigt, können Sie die vollen 50 % bzw. 60 % erhalten. Liegt Ihr Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro müssen Sie eine Selbstversicherung besitzen um ein Krankengeld von 6,21 Euro (Tarif 2024) täglich zu erhalten.

Zuschlag. Gewisse Krankenversicherungsträger leisten ab dem 43. Tag für Angehörige einen Zuschlag.

Dauer. Das Krankengeld wird ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für 26 Wochen (für einen Anlassfall) bezahlt. Je nach Versicherungszeit kann die Höchstdauer auf 52 Wochen verlängert werden.

Arbeitslosigkeit. Bei Krankenstand während einer Arbeitslosigkeit orientiert sich das Krankengeld an der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Lohnsteuerpflicht. Das Krankengeld ist lohnsteuerpflichtig sofern der Tagsatz von 30 Euro überschritten wird.

Krankes Kind zuhause

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung bzw. Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einkommensabhängig einen Zuschuss, der unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt wird:

- Vorliegen einer Krankheit oder
- Behinderung, die dazu führt, dass die bzw. der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, ein selbstständiges Leben im Privathaushalt zu führen
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (Ausnahmen möglich),
- Hauptwohnsitz im Land Salzburg.

Die Kosten für Betreuung und Pflege werden durch einen Zuschuss des Landes verringert. Der Kostenzuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege hängt von der Höhe der Eigenleistung (Selbstbehalt) ab.

Mindesteigenleistung. Die Eigenleistung beträgt jedenfalls pro Monat:

- ohne Pflegegeldbezug 30,00 Euro (Pauschalbetrag)
- mit Pflegegeldbezug 30,00 Euro (Pauschalbetrag) plus 7,00 Euro je konsumierter Stunde (höchstens jedoch das tatsächlich bezogene Pflegegeld)

Kinderhauskrankenpflege wird angeboten von:

- KIKRA Tel. 0650 2255888
- Moki Tel. 0664 3534674 oder 06246/74059



Familienhilfe

In der Familienhilfe tätige Personen übernehmen die Haushaltsführung sowie die Pflege und Betreuung der Kinder und anderer Familienmitglieder. Voraussetzung für den Einsatz der in der Familienhilfe tätigen Personen ist meist eine Erkrankung der Mutter bzw. des Vaters und fehlende anderweitige familiäre Betreuung.



Die Eigenleistung wird auf Basis der Bemessungsgrundlage ermittelt. Diese errechnet sich aus den eigenen Mitteln abzüglich Richtsätze bzw. Freibeträge sowie Wohnkosten und Kosten für eine Kinderbetreuung (Hort, Kindergarten).

■ maximale Eigenleistung pro Stunde	€ 54,60
-------------------------------------	---------

Die Richtsätze 2024 (ohne Miete und Betriebskosten):

■ für Alleinerziehende	€ 999,80
■ für Ehepaar/Lebenspartnerschaft	€ 1.340,78
■ für jedes Kind mit Familienbeihilfe	€ 288,05
■ Berufsfreibetrag	€ 208,05
■ Kinderfreibetrag	€ 37,00

 Land Salzburg, Abteilung Soziales
Tel. 0662 8042 3575

 Antragsformular: Caritas Tel. 0662 849373 344

Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz ermöglicht, sich für die Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend kenzieren zu lassen, die Arbeitszeit zu verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern. Die Familienhospizkarenz kann in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger oder in Form der Begleitung von schwersterkrankten Kindern in Anspruch genommen werden.

Zielgruppe. Die Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebensgefährtinnen -gefährten, Kinder, Wahl- oder Pflegekinder, (Ur-) Enkel, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie leibliche Kinder des Ehegatten, des Lebensgefährten und des eingetragenen Partners. Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

Neu seit 1.11.2023. Die Familienhospizkarenz in Form der Begleitung schwersterkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten kann auch in Anspruch genommen werden, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Pflegekarenzgeld. Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die die Familienhospizkarenz nützen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Das Pflegekarenzgeld muss beantragt werden.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich. Ergänzend zum Pflegekarenzgeld gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss vom Bundeskanzleramt - Sektion Familien und Jugend zu erhalten. Dieser ist vom Nettohaushaltseinkommen abhängig.

Pflegegeld

Pflegebedürftige Menschen, auch Kinder ab Geburt, erhalten ab einem Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat ein Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand.

Das Pflegegeld gebührt einkommensunabhängig. Es wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Die Zuerkennung des Pflegegeldes erfolgt in 7 Stufen abhängig vom Pflegebedarf.

■ Stufe 1	€ 192,00
■ Stufe 2	€ 354,00
■ Stufe 3	€ 551,60
■ Stufe 4	€ 827,10
■ Stufe 5	€ 1.123,50
■ Stufe 6	€ 1.568,90
■ Stufe 7	€ 2.061,80

Erschwerniszuschlag. Im Rahmen der Pflegereform wurde ab 1. Jänner 2023 der Erschwerniszuschlag bei der Pflegegeldeinstufung für Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung erhöht (insbesondere einer demenziellen Beeinträchtigung) – und zwar von vorher 25 auf 45 Stunden pro Monat. Darüber hinaus entfällt die Anrechnung eines Betrages von 60 Euro von der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld.

Antrag. Bezieherinnen und Bezieher einer Pension oder Rente bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen Versicherungsträger ein.

Krankenhaus. Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld.

Kindereinstufungs-Verordnung. Um einheitliche Maßstäbe beim Pflegebedarf von Kindern zu schaffen und Rechtssicherheit herzustellen, wurde nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates die Kinder-Einstufungsverordnung (Kinder-EinstV) über die Beurteilung des

Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen erlassen. In dieser Verordnung werden einerseits Altersgrenzen festgelegt, ab denen kein natürlicher Pflegebedarf mehr anzunehmen ist und andererseits Zeitwerte, die im Regelfall für die Beurteilung des Pflegebedarfs herangezogen werden sollen.



i Pflegeberatung des Landes Tel. 0662 8042 3533

i www.sozialministerium.at

i Ihr zuständiger Versicherungsträger

Pflegefreistellung

Anspruch auf Pflegefreistellung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Dabei handelt es sich um keinen Urlaubsanspruch, sondern um einen Fall der Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen, bei der das Entgelt weiterhin bezahlt wird.

Gründe für die Inanspruchnahme.

- Notwendige Pflege einer bzw. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen. Dazu gehören
 - jene Personen, die in gerader Linie verwandt sind (z. B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern),
 - Wahl- und Pflegekinder,
 - leibliche Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten,
 - die Ehegattin bzw. der Ehegatte,
 - die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner
 - die Person, mit der Sie in einer Lebensgemeinschaft leben.
 - (z. B. Erkrankung, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeanstalten, Freiheitsstrafe, Tod).
- Notwendige Betreuung des eigenen Kindes, Wahl- und Pflegekindes (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt), und des im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, wenn die zu ständige Betreuungsperson ausfällt (z. B. Erkrankung, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeanstalten, Freiheitsstrafe, Tod).
- Begleitung des noch nicht zehnjährigen Kindes durch die Eltern bei stationärem Krankenhausaufenthalt.

Begleitungsfreistellung. Der Anspruch auf Begleitungsfreistellung besteht auch für das noch nicht zehnjährige Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind vorliegt.

Die leiblichen Eltern (Wahl- oder Pflegeeltern) haben nach Scheidung oder Trennung bei Erkrankung des eigenen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) Anspruch auf Pflegefreistellung unabhängig davon, ob das erkrankte leibliche Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht.

Pflegefreistellung kann sofort nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist wegen der notwendigen Pflege nachweislich an der Arbeitsleistung gehindert. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber kann folgendermaßen erbracht werden:

- Mündliche bzw. schriftliche Mitteilung oder
- Vorlage eines ärztlichen Attests

Dauer. Anspruch auf Pflegefreistellung besteht innerhalb eines Arbeitsjahres höchstens im Ausmaß einer Wochenarbeitszeit. Ist die erste Woche Pflegefreistellung zur Gänze verbraucht, kann ein Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung bestehen. Darüber hinaus ist ein einseitiger Urlaubsantritt möglich.

Rezeptgebühr

Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.

■ Rezeptgebühr pro Medikament	€	7,10
-------------------------------	---	------

Rezeptgebührenbefreiung

Von der Rezeptgebühr befreit sind:

- Beziehende einer Ausgleichszulage zur Pension
- Beziehende von Sozialunterstützung, wenn sie durch diese krankenversichert (und nicht etwa bei Angehörigen mitversichert) sind
- Personen, die an einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden
- Zivildienstler und Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres
- Asylwerbende in der Grundversorgung

Personen, deren monatliches Einkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt, können eine Befreiung von der Rezeptgebühr beantragen.

Diese Richtsätze für 2024 betragen:

■ Alleinstehende	€	1.217,96
■ Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€	1.400,65
■ Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften	€	1.921,46
■ Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€	2.209,68
■ jedes mitversicherte Kind (Richtsatterhöhung)	€	187,93

e-Card. Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

Ausbildung & Job

- Alleinerziehende
Alleinverdienende
- Bildungskarenz
- Ferialjob
- Lehrlingseinkommen
- Schülerbeihilfen
- Schulveranstaltungen
- Selbsterhalterstipendium
- Studienbeihilfe

Alleinerziehende Alleinverdienende

Alleinverdienenden und Alleinerziehenden wird unter bestimmten Bedingungen ein jährlicher Absetzbetrag eingeräumt. Dieser kann aufgrund einer Erklärung durch die dienstgebende Stelle oder der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt werden oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege des Steuerausgleichs.

38

Werden für ein oder mehrere Kinder für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt nachfolgend gestaffelter Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag:

■ mit einem Kind	€ 572
■ mit zwei Kindern*	€ 774
■ Für jedes weitere Kind**	€ 255

* bei 2. Kind Erhöhung: 202 Euro

** der Betrag von 255 gilt auch für jedes weitere Kind



Alleinverdienende. Wer selbst oder dessen Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe hat, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und dessen Partner die Einkommensgrenze von 6.937 Euro nicht überschreitet, ist alleinverdienend.

Alleinerziehende. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer (Ehe-)Partnerin bzw. einem (Ehe-)Partner leben und die für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Hinweis. Auch wenn der Absetzbetrag bereits durch die dienstgebende Stelle berücksichtigt wird, ist dieser dennoch im Steuerausgleich anzuführen, da es ansonsten zu einer ungewollten Nachversteuerung kommt.

 www.oesterreich.gv.at

 **Wohnsitzfinanzamt** www.bmf.gv.at

Bildungskarenz

Beschäftigte (auch Saisonbeschäftigte) können gegen Entfall der Bezüge an beruflichen Aus- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen, ohne dass sie ihr Dienstverhältnis auflösen müssen. Sie erhalten für diese Zeit Weiterbildungsgeld.

Wer Bildungskarenz in Anspruch nehmen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Arbeitsverhältnis von durchgehend mindestens 6 Monaten
- Zustimmung durch die dienstgebende Stelle
- Erfüllung der Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme (bei einem Studium ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen je Semester erforderlich)

39

Weiterbildungsgeld. In der Zeit der Bildungskarenz zahlt das AMS Weiterbildungsgeld, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und die Weiterbildung mindestens 20 Wochenstunden umfasst. Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch 14,53 Euro pro Tag.

Versichert. Beschäftigte sind während der Bildungskarenz kranken- und unfallversichert. Die Zeiten der Bildungskarenz sind auch pensionsbegründend.

Dauer. Die Bildungskarenz dauert mindestens 3 Monate und kann bis zu maximal 12 Monaten vereinbart werden.

Zuverdienst. Personen in Bildungskarenz dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze (518,44 Euro, Wert 2024) dazuverdienen.



Ferialjob

Wer arbeiten will, muss bereits 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht beendet haben. Eine Lehre oder ein Pflichtpraktikum darf vor dem 15. Geburtstag begonnen werden, sofern die Schulpflicht beendet wurde. Details dazu finden sich im Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

40

Lohn. Die Entlohnung darf die Mindestlöhne in den Kollektivverträgen nicht unterschreiten. Auch Beschäftigte in einem Ferialpraktikum haben Anspruch auf anteilmäßige Sonderzahlung. Lehrlinge erhalten branchenabhängig eine Lehrlingsentschädigung.

Lohnsteuer. Lohnsteuer ist ab 12.816 Euro (brutto/Jahr) zu zahlen. Wer bloß in den Ferien arbeitet, kann sich die Lohnsteuer nach Jahresende vom Finanzamt zurückholen.

Familienbeihilfe. Für Jugendliche unter 19 Jahren hat die Zuverdienstgrenze keine Bedeutung. Bei über 19-Jährigen beträgt die Zuverdienstgrenze (ab dem Jahr 2020) 15.000 Euro brutto pro Jahr.

Studierende. Ein Zuverdienst während des Studiums ist möglich. Siehe unter  Studienbeihilfe.

Versicherung. Wer arbeitet, ist voll versichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung). Wer aber im Monat nicht mehr als Euro 518,44 (brutto, Geringfügigkeitsgrenze, Wert für 2024) verdient, ist nur unfallversichert.

Arbeitszeiten und Pausen. Wer noch nicht 18 ist, unterliegt dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

Eltern. Für die Aufnahme eines Ferialjobs brauchen Jugendliche nicht die Zustimmung der Eltern, für einen Lehrvertrag schon.

Lehrlingseinkommen

Jedem Lehrling steht ein Lehrlingseinkommen (vorher: Lehrlingsentschädigung) zu. Die Höhe ist in der Regel durch den Kollektivvertrag geregelt und nach Lehrjahren gestaffelt.

Ist in einem Lehrberuf kein kollektivvertragliches Lehrlingseinkommen vorgesehen, richtet sich die Höhe nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Es gebührt jedenfalls ein „ortsübliches“ Entgelt.

Internat. Sind die Internatskosten (Unterbringung und Verpflegung) des Lehrlings höher als die Lehrlingsentschädigung, dann zahlt der Lehrberechtigte den Differenzbetrag.

Ausgelernt. Lehrbetriebe sind nach Abschluss der Lehrzeit verpflichtet, einen Lehrling mindestens 3 Monate im erlernten Beruf im eigenen Betrieb zu verwenden.

Einkommen. Das Lehrlingseinkommen erhalten Lehrlinge auch während der Unterrichtszeit in der Berufsschule sowie für die Dauer der Lehrabschlussprüfung.

Negativsteuer. Jene, die nur wenig oder keine Steuern zahlen, erhalten eine Negativsteuer (SV-Bonus). Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet. Für das Kalenderjahr 2024 höchstens aber 637 Euro.



Schülerbeihilfen

Eine Schülerbeihilfe erhalten auch Bürgerinnen und Bürger aus EWR - und EU-Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag, Konventionsflüchtlinge und Schülerinnen und Schüler, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

42 **Höhe.** Bei der Berechnung wird von Grundbeträgen ausgegangen, die je nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße erhöht oder vermindert werden. Zusätzlich gibt es einige Erhöhungsbeträge.

■ Schulbeihilfe	€ 1.608
■ Heimbeihilfe	€ 1.964
■ Fahrtkostenbeihilfe	€ 150
■ Besondere Schulbeihilfe	€ 1.018

Schulbeihilfe. Die Schulbeihilfe gebührt Schülerinnen und Schülern ab der 10. Schulstufe.

Heim- und Fahrtkostenbeihilfe. Diese Beihilfe erhalten Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist.

Besondere Schulbeihilfe. Studierende, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben haben lassen und sich zuvor aufgrund Berufstätigkeit mindestens ein Jahr selbst erhalten haben, erhalten in den sechs Monaten vor der abschließenden Prüfung eine Schulbeihilfe.

Antragstellung. Antragsformulare und Merkblätter liegen an den Schulen auf bzw. findet man unter: <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at>

Schulveranstaltungen

Bund und Land Salzburg fördern unter gewissen Voraussetzungen die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Als Schulveranstaltungen gelten zum Beispiel sportliche Veranstaltungen, Sprachwochen, Auslandsreisen, Schul- und Sportwochen.

Die Förderung wird für die jeweilige Schulveranstaltung zugesagt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch:

43

Maximale Förderhöhe

■ Förderung des Bundes	€ 242
■ Förderung des Landes (pro Kalenderjahr)	€ 300

Bund. Die Förderung des Bundes ist einkommensabhängig. Gefördert werden Schulveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen.

Tipp: Auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann mit dem Online-Ratgeber Schritt für Schritt geprüft werden, ob die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Land. Bei der Landesförderung dürfen von folgenden Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen der letzten drei Monate ohne Familienbeihilfe) nicht überschritten werden:

■ Familien mit einem Kind	€ 2.479,75
■ Alleinerziehende mit einem Kind	€ 2.479,75
■ für jedes weitere Kind im Haushalt	€ 610,40
■ Schüler/in ohne Erziehungsberechtigte	€ 1.640,45

Formulare. Antragsformulare liegen im Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen auf. Darauf ist angeführt, welche Unterlagen dem Antrag angeschlossen werden müssen (Tarife 2024).

- i** Bund: Bildungsdirektion Salzburg Tel. 0662 8083 0
- i** Land: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen Tel. 0662 8042 2433



Selbsterhalter- stipendium

War man bereits einige Jahre berufstätig und möchte man ein Studium beginnen, dann hat man möglicherweise Anspruch auf eine „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“.

Wer Anspruch hat

44

Selbsterhalterinnen und -erhalter sind Studierende, die sich wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben und mit ihrer Erwerbstätigkeit zumindest 11.000 Euro pro Jahr erzielt haben. Für Anträge bis 31. August 2024 ist aufgrund von Übergangsbestimmungen noch ein Einkommen in Höhe von mindestens 8.580 Euro jährlich ausreichend.

Das Einkommen der Eltern spielt bei der „der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“ im Gegensatz zur herkömmlichen Studienbeihilfe, keine Rolle.

Höhe des Stipendiums

Die maximale Höhe des Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beträgt monatlich 943 Euro. Für Studierende ab 27 Jahren beträgt sie 977 Euro monatlich. Zuschläge gibt es für Studierende mit Kindern und für Studierende mit Behinderungen.

Die Anspruchsdauer umfasst die für die Ausbildung vorgesehene Studiendauer zuzüglich eines Semesters („Toleranzsemester“).

 Studienbeihilfebehörde Tel. 0662 842439

www.stipendium.at

 www.finanz-online.at

Studienbeihilfe

Nach österreichischem Recht sind die Eltern von Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Dazu zählt auch der Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums. Nur wenn die Eltern oder die bzw. der oder die Studierende selbst nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, soll die Studienförderung eingreifen. Daraus ergeben sich auch die zwei wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen, die soziale Förderungswürdigkeit und das Vorliegen eines günstigen Studienerfolges.

45

Höhe. Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für Studierende, bei denen das elterliche Einkommen berücksichtigt wird (eine andere Berechnung wird für Selbsterhalter/innen durchgeführt, wird von einem fixen Betrag, dem sogenannten „Grundbetrag“ in Höhe von 361 Euro ausgegangen. Ausgehend von diesem Betrag gibt es Erhöhungen und Verminderungen.



Fristen. Anträge auf Studienbeihilfe können nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gestellt werden.

- Für das Wintersemester: vom 20. September bis 15. Dezember
- Für das Sommersemester: vom 20. Februar bis 15. Mai



Unterwegs

- Schulfahrtbeihilfe
- Schülerfreifahrt/Lehrlingsfreifahrt
- Bahn fahren
- Stadtbusse Salzburg
- Reisepass

Schulfahrtbeihilfe

Familien, die ihren Kindern (Lehrlinge) für Ausbildungszwecke eine Zweitunterkunft (Internat, Heim,...) finanzieren müssen, erhalten eine Schulfahrtbeihilfe. Die Beihilfe ist beim Finanzamt zu beantragen.

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge, Schülerinnen und Schüler ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnsitz entfernt liegt. Die 2-km-Grenze gilt nicht für Menschen mit Behinderungen .

48

Schulfahrtbeihilfe. Die Höhe richtet sich nach der Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage und liegt zwischen 4,40 Euro und 39,40 Euro monatlich. Die Schul- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe beträgt bei einer Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohrtort und der Zweitunterkunft:

■ 0 - 50 km	€ 19
■ 51 - 100 km	€ 32
■ 101 - 300 km	€ 42
■ 301 - 600 km	€ 50
■ mehr als 600 km	€ 58

Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohrtort und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern kein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.



Antragstellung. Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, zu stellen.

Benötigte Unterlagen. Antrag mit Bestätigung der Schule, aus der die Staatsbürgerschaft der Schülerin, des Schülers, der Schulbesuch und der Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers, von dem aus die Schule besucht wird, hervorgehen; Praktikanten-Arbeitsvertrag.

 **Wohnsitzfinanzamt**

 **Arbeiterkammer** www.arbeiterkammer.at

 www.oesterreich.gv.at

Schülerfreifahrt Lehrlingsfreifahrt

Für Fahrten zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte gibt es die Möglichkeit der Freifahrt oder der Fahrtenbeihilfe. Die Freifahrten sind einkommensunabhängig, die Fahrtenbeihilfen einkommensabhängig.

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Die Freifahrten sind beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

■ Eigenanteil/Schuljahr	€ 19,60
-------------------------	---------

49

Hinweis. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Heimbeihilfe erhalten zusätzlich und automatisch 150 Euro Fahrtkostenbeihilfe im Schuljahr 2023/2024.

Lehrlingsfahrtbeihilfe. Fahrtenbeihilfen gibt es, wenn der Weg zur Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang ist und keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Fahrtenbeihilfen sind beim Finanzamt zu beantragen. Sie betragen mtl.:

	Lehrlinge
■ Bis 10 km	€ 5,10*
■ Über 10 km	€ 7,30

* und innerhalb des Ortsgebiets

Günstig zur Netzkarte. Für Lehrlinge, Schülerinnen, Schüler und Studierende gibt es beim Salzburger Verkehrsverbund ermäßigte Netzkarten.

 Wohnsitzfinanzamt

 Arbeiterkammer www.arbeiterkammer.at

 www.salzburg-verkehr.at



Bahn fahren

Zugverkehrslinien bieten Schülerinnen und Schülern sowie Begleitpersonen vergünstigte Tarife auf ihren Strecken.

ÖBB (Österreichische Bundesbahnen)

ÖBB Schulcard. Die Schulcard ist eine Ermäßigungskarte für Jugendgruppen. Damit können diese in Österreich vergünstigte Online-Tickets und Sitzplatzreservierungen buchen.

50

Mehr Informationen zur ÖBB Schulcard unter **Tel. 0800 0800 11** (von Mo - Fr 07.00 - 17.00 Uhr werktags) oder unter schule@pv.oebb.at

Vergünstigte Zeitkarten. Vergünstigte Fahrkarten für Kinder- und Jugendgruppen gibt es auch beim Salzburger Verkehrsverbund (SVV). **Tel. 0662 632900**

Altersermäßigungen. Kleinkinder (bis zum 6. Geburtstag) reisen gratis, Kinder (6. bis 15. Geburtstag) zahlen die Hälfte.



Westbahn

Vergünstigte Gruppentickets, Studententickets und Zeitkarten bietet auch das Unternehmen Westbahn an. **Tel. 0189 900**

 www.oebb.at

 www.westbahn.at

 www.salzburg-verkehr.at

Stadtbusse Salzburg

Der Salzburger Verkehrsverbund (Busse und Bahn) bietet eine Reihe von Vergünstigungen, wobei Kinder bis inkl. 5 Jahre (bis einen Tag vor dem 6. Geburtstag) generell gratis fahren. Kinder zwischen sechs und 14 Jahren (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag) sowie Familien mit Familienpass und Menschen mit Behinderungen  zahlen den Minimum-Preis. Jugendliche ab 15 bis inkl. 18 Jahre (bis einen Tag vor dem 19. Geburtstag) erhalten den Jugend-Preis für Fahrten im Verbundraum (Altersnachweis mitnehmen!).

51

s'COOL-CARD

Fahrt vom Wohnort zur Schule oder Lehrstelle für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren (Stichtag 01. September).

■ **Selbstbehalt** € 19,60

SUPER s'COOL-CARD

Jahreskarte zur Benützung aller öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg, ausschließlich der Schulferien im Sommer.

Voraussetzungen. Für Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht oder Lehrlinge unter 24 Jahre (Stichtag 01. September).

Hauptwohnsitz, Schule oder Lehrstelle sind im Bundesland Salzburg.

■ **Kosten** € 96



 www.salzburg-verkehr.at

 Salzburg Verkehr-Servicehotline Tel. 0662 632900

Reisepass

Bei jedem Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch für Reisen in Schengen-Staaten und bei kurzen Fahrten ins Ausland. Als Reisedokument gilt der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis.

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität und er gilt als amtlicher Lichtbildausweis.

52 Antragstellung. Die Antragstellung erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Einige Gemeinden nehmen auch Reisepassanträge entgegen und leiten diese an die zuständige Passbehörde weiter.

Hinweis. Seit Juni 2012 benötigt jedes Kind einen eigenen Reisepass. Zur Identitätsfeststellung muss daher das Kind bei der Antragstellung persönlich anwesend sein.

Gültigkeitsdauer. Reisepässe für Minderjährige unter 18 Jahren sind für folgenden Zeitraum gültig:

■ bis zwei Jahre	2 Jahre
■ ab dem 2. Geburtstag	5 Jahre
■ ab dem 12. Geburtstag	10 Jahre

Unterlagen. Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis der antragstellenden Person
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Passbild (nach bestimmten Passbildkriterien und nicht älter als sechs Monate)

 www.oesterreich.gv.at

 Ihre Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat der Stadt Salzburg

Soziale (Ver)sicherung

- Selbstversicherung
- Mitversicherung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialunterstützung
- Waisenpension

Selbstversicherung

Personen, die von einer Vollversicherung ausgenommen sind, können sich freiwillig krankenversichern lassen. Eine Selbstversicherung ist nur für bestimmte Personengruppen zulässig.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Die freiwillige Krankenversicherung ist nur dann möglich, wenn keine Pflichtversicherung besteht. Ein Anspruch auf Leistungen besteht im Regelfall erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten.

54

■ Monatlicher Betrag (2024)	€ 495,58
------------------------------------	-----------------

Selbstversicherung für Studierende

Für Studierende entfällt das Erfordernis der Wartezeit. Der begünstigte Beitrag ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

■ Begünstigter Beitrag	€ 69,13
-------------------------------	----------------

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte (Einkommen unter 518,44 Euro) können sich auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Pauschalbeitrag selbstversichern.

■ Pauschalbetrag	€ 73,20
-------------------------	----------------

Pflegende Angehörige

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

 Ihre Krankenkasse

 PV-Pensionsversicherungsanstalt

www.pv.at

 Österreichische Gesundheitskasse Tel. 0662 8889 0

www.gesundheitskasse.at



Mitversicherung

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei ihren Eltern mitversichert.

Junge Menschen, die auf Arbeitsuche sind, können bis zu 24 Monate ab dem 18. Geburtstag oder ab dem Ende einer Schul- oder Berufsausbildung mitversichert werden.

Werden die entsprechenden Voraussetzungen für die Mitversicherung (Alter unter 27 Jahren, Leistungsnachweis wie bei der Familienbeihilfe) erfüllt, kann eine Mitversicherung bei den Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten beantragt werden. Es muss dabei klar sein, dass der Zeitaufwand für das Studium überwiegt.

55

Wer nach der Schule ein Studium beginnt, kann sich bei den Eltern kostenlos mitversichern lassen. Voraussetzung hierfür ist der Bezug der Familienbeihilfe oder - nach dem altersbedingten Wegfall der Familienbeihilfe - der Nachweis eines ernsthaft betriebenen Studiums (durch Zeugnisse).

Achtung: Die Mitversicherung von Kindern in Ausbildung ist längstens bis zum 27. Geburtstag möglich, wenn keine eigene Krankenversicherung vorliegt.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Betroffene bzw. der Betroffene nicht mehr als 518,44 Euro pro Monat verdient (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2024). Wird dieser Wert überschritten, wird die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer automatisch von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldet und ist somit eigenständig versichert. Das ist auch der Fall, wenn Schülerinnen/Schüler bzw. Studentinnen/Studenten im Sommer ihr eigenes Geld verdienen. Wenn der Sommerjob beendet ist oder geringfügig weitergearbeitet wird, wird automatisch wieder auf die Mitversicherung bei den Eltern umgestellt - sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



Arbeitslosengeld

Wer nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine Arbeit findet, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern Mindestversicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erfüllt werden und Arbeitswilligkeit und -fähigkeit gegeben sind.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist vom bisherigen Erwerbseinkommen und von der Familiengröße abhängig. Es setzt sich zusammen aus: Grundbetrag, Familienzuschlägen und einem möglichen Ergänzungsbetrag.

56

Grundbetrag. Als Grundbetrag gebühren täglich 55 % des täglichen Nettoeinkommens.

Ergänzungsbetrag. Ist das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschlag) niedriger als die Ausgleichszulage (1.217,96 Euro), kann unter verschiedenen Voraussetzungen mit dem Ergänzungsbetrag auf 60 bzw. 80 Prozent des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden.

Dauer. Das Arbeitslosengeld wird je nach der Dauer und dem Alter der/des Arbeitslosen 20 bis 52 Wochen bezogen. Im Anschluss daran kann  Notstandshilfe bezogen werden.

Familienzuschlag. Den Familienzuschlag gibt es für Kinder mit Familienbeihilfe und für Kinder mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (518,44 Euro).



Dazuverdienst. Der oder die Arbeitslose kann ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze beziehen.

Versicherung. Während des Bezugs des Arbeitslosengeldes ist man krankenversichert.

Notstandshilfe

Nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld kann die bzw. der Arbeitslose Notstandshilfe beziehen, für den Fall, dass das Familieneinkommen (Anrechnung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt verdienenden Person) eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Für den Bezug der Notstandshilfe muss die Bereitschaft zur Arbeitsvermittlung gegeben sein.

Höhe. Die Notstandshilfe beträgt 92 % des vorher bezogenen Grundbetrags des Arbeitslosengeldes. Falls dieser Betrag kleiner ist als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende gebühren 95 %.

57

Zuverdienst. 518,44 Euro brutto/Monat können dazuverdient werden.

Kinderbetreuung. Notstandshilfe und Kinderbetreuungsgeld können gleichzeitig bezogen werden, wenn das Kind innerhalb der üblichen Arbeitszeit durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen betreut wird.

Dauer. Die Notstandshilfe kann nach einer gewissen Bezugsdauer gedeckelt werden.

Versicherung. Während des Bezugs der Notstandshilfe ist man krankenversichert.



i Arbeitsmarktservice www.ams.at

i Arbeiterkammer www.arbeiterkammer.at

Sozialunterstützung

Leistungen der Sozialunterstützung (vormals Bedarfsorientierte Mindestsicherung) werden gewährt, wenn der Bedarf aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) oder den Ansprüchen gegenüber Dritten nicht gedeckt werden kann.

Es besteht jedoch eine Verpflichtung die eigene Arbeitskraft einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen. Auch die Teilnahme an geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ist verpflichtend.

58

Keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht beispielsweise:

- bei Erreichen des Regelpensionsalters
- bei Invalidität
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn ein Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern
- bei vergleichbar berücksichtigungswürdigen Gründen

Individuelle Berechnung. Die Höhe der Sozialunterstützung wird individuell auf Grund der jeweiligen Lebensverhältnisse der hilfeschuchenden Person berechnet.

Leistungen mit Rechtsanspruch.

- Lebensunterhalt: Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und andere persönliche Bedürfnisse - pauschale Geldleistung
- Wohnbedarf: Miete, Hausrat, Heizung, Strom, allgemeine Betriebskosten - Sachleistung als Direktüberweisung an hilfeschuchende Person oder direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter
- Bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung: Diese Hilfe wird im Bedarfsfall durch die Übernahme der



Beiträge zur Krankenversicherung gewährleistet
(Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung)

Höhe der Unterstützung. Der monatliche Richtsatz orientiert sich am Netto-Ausgleichlagenrichtsatz.

60 % des Richtsatzes für Lebensunterhalt

40 % des Richtsatzes für den Wohnbedarf

Richtsätze. Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und die Hilfe für den Wohnbedarf beträgt im Jahr 2024:

59

■ für Alleinstehende oder	
Alleinerziehende	1.155,84 Euro
davon Lebensunterhalt	693,50 Euro
davon Wohnbedarf	462,34 Euro

Schonvermögen. Der Freibetrag für Ersparnisse und sonstiges Vermögen je bezugsberechtigter Person beträgt im Jahr 2024: 6.935,04 Euro.





Waisenpension

Anspruch auf eine Waisenpension haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder der/des Verstorbenen.

Voraussetzung. Eine Waisenpension wird bezahlt, wenn die oder der Pensionsversicherte eine gewisse Anzahl an Versicherungsmonaten versichert war.

Höhe. Halbweisen erhalten einen 40 %-igen und Vollweisen einen 60 %-igen Anteil von der Witwen bzw. Witwerpension. Wird eine bestimmte Höhe nicht erreicht, so haben die Kinder einen Anspruch auf die jeweilige Ausgleichszulage.

61

Waisenpension pro Monat (Ausgleichszulage):

■ Halbweisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 447,97
■ Halbweisen nach dem 24. Lebensjahr	€ 796,06
■ Vollweisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 672,64
■ Vollweisen nach dem 24. Lebensjahr	€ 1.217,96

Dauer. Die Waisenpension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Im Falle der Berufsausbildung oder des Studiums kann sie bis zum 27. Lebensjahr bezogen werden. Wird das Kind während des Pensionsbezugs erwerbsunfähig, wird die Waisenpension zeitlich unbegrenzt ausbezahlt.

Zuverdienst. Ein neben einer Waisenpension erzielttes Einkommen ist der Pensionsversicherung zu melden. Die Pensionsversicherung entscheidet dann, ob bzw. unter welchen Bedingungen der Zuverdienst möglich ist.



Versicherung. Beziehende einer Waisenpension sind automatisch krankenversichert.

i Pensionsversicherung

i Arbeiterkammer www.arbeiterkammer.at

i www.oesterreich.gv.at



Wohnen und Hausstand

- Wohnbauförderung
- ORF-Beitrag

Wohnbauförderung

Ziel des Wohnbauförderungsgesetzes ist es, der Bevölkerung durch finanzielle Hilfen die Beschaffung von Wohnraum zu ermöglichen. Gefördert werden der Erwerb von Wohnungen, die Errichtung und Sanierung sowie der Umbau von Wohnungen und Wohnhäusern und der Ankauf von Grundstücken zum Wohnbau.

Voraussetzungen. Um eine Förderung zu erhalten, müssen - je nach Wohnraum - folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- 64
- Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Österreichische Staatsbürgerschaft oder dieser gleichgestellt
 - Nachweis eines entsprechenden Wohnbedarfs
 - Hauptwohnsitz in der zu fördernden Wohnung
 - Aufgabe der Rechte an der bisherigen Wohnung

Förderung. Die verschiedenen Fördersparten können im Internet unter www.salzburg.gv.at/wohnbaufoerderung aufgerufen werden.

Wohnbeihilfe (Mietzuschuss)

Mieterinnen und Mietern von geförderten Objekten, bei denen die Baukosten mit Wohnbauförderung finanziert wurden, kann eine allgemeine Wohnbeihilfe gewährt werden.

Und für nicht geförderte Mietwohnungen gibt es die Möglichkeit einer erweiterten Wohnbeihilfe. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Mietvertrag. Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete) darf den für das Bundesland Salzburg festgesetzten Richtwertmietzins (seit 1.7.2022: € 11,06/m² = aktueller Richtwertmietzins + 20%) nicht übersteigen.



i Wohnberatung Salzburg Tel. 0662 8042 3000

ORF-Beitrag

Die ORF-Haushaltsabgabe hat ab 1. Jänner 2024 die ORF-Gebühr (GIS) für Radio und Fernsehen ersetzt. Sie beträgt nun 15,30 Euro monatlich. Sie ist nicht mehr geräteabhängig, sondern wird für jede Adresse (Haushalt) bezahlt, an der mindestens eine Person den Hauptwohnsitz hat. Die Höhe der Abgabe beträgt im Bundesland Salzburg 15,30 Euro pro Monat. Das Bundesland Salzburg verzichtet dabei um eine Einhebung einer zusätzlichen Landesabgabe. Ab 1.1.2024 gelten auch neue Regeln für die Bezahlung. Der ORF-Beitrag ist im Voraus fällig.

- Mit Erlagschein (SEPA-Zahlungsanweisung per Online-Banking) ist der Beitrag einmal jährlich zu entrichten. Dies ist ausdrücklich im Gesetz so vorgesehen.
- Mit Einrichtung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) kann der Betrag auf 2-mal oder 6-mal im Jahr aufgeteilt werden.

Haushalts-Einkommensgrenzen (2024):

■ Haushalt mit 1 Person	€ 1.364,12
■ Haushalt mit 2 Personen	€ 2.152,03
■ Für jede weitere Person	€ 210,48

Einkommen. Das Haushaltsnetto-Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann die antragstellende Person abzugsfähige Ausgaben geltend machen.

Nicht zum Einkommen zählt:

- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z.B. Familienbeihilfe)
- Bezüge vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten)
- Unfallrenten
- Pflegegeld
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

 **Service-Hotline Tel. 0810 001080** (zum Ortstarif)

 **Antragsformular unter:** <https://orf.beitrag.at>





CB EUB EZB EKP EKT E

20

BCE ECB EUB



100

Sich beraten lassen

- Behörden
- Broschüren/Infos

Behörden

Arbeitsmarktservice

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 8883 0

Hallein, Tel. 06245 80451 0

Bischofshofen, Tel. 06462 2848 0

Zell am See, Tel. 06542 73187 0

Tamsweg, Tel. 06474 8484 0

Web: www.ams.at

68

Finanzämter

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 6380 547000

Salzburg-Land, Tel. 0662 6380 548000

St. Johann/Pg., Tel. 06542 780

Zell am See, Tel. 06542 780

Tamsweg, Tel. 06542 780

Web: www.bmf.gv.at

Krankenversicherungsträger

ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)

Tel. 050 76617

Web: www.gesundheitskasse.at

BVAEB Salzburg (Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter, Eisenbahner und Bergbau)

Tel. 050 4052 7700

Web: www.bvaeb.at

SVS Salzburg

(Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)

Tel. 050 808 808

Web: www.svs.at

Sozialministeriumservice

Tel. 0662 88983 0

Web: www.sozialministeriumservice.at

Pensionsversicherungsanstalt

Tel. 0503030

Web: www.pensionsversicherung.at



Kinder- und Jugendhilfe

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 8072 3261

Salzburg-Umgebung, Tel. 057599 - 57

Hallein, Tel. 057599 - 60

St. Johann/Pg., Tel. 057599 - 62

Zell am See, Tel. 057599 - 67

Tamsweg, Tel. 057599 - 65

Web: https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/kinder-jugendhilfe_kontakt.aspx

Sozialämter

Salzburg-Stadt, Tel. 0662 8072 3211

Salzburg-Umgebung, Tel. 05 7599 - 57

Hallein, Tel. 05 7599 - 60

St. Johann/Pg., Tel. 05 7599 - 62

Zell am See, Tel. 057599 - 67

Tamsweg, Tel. 057599 - 65

Web: www.salzburg.gv.at

Familien, Kinder, Jugend

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft

Broschüren/Infos

Weitere Broschüren können direkt unter
Tel. 0662 8042 3540 angefordert werden.

Broschüren online unter
www.salzburg.gv.at/soziales

Internetadressen

Bund: www.oesterreich.gv.at

Land Salzburg: www.salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at



Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber:
Abteilung 3 Soziales, vertreten durch Abteilungsleiter DSA
Mag. Andreas Eichhorn, MBA, Postfach 527, 5010 Salzburg
Grafik: HG-Crossmedia, Überarbeitung: Landes-Medien-
zentrum | Fotos: Land Salzburg, shutterstock, fotolia.com,
envato elements | Druck: Druckerei Land Salzburg
www.salzburg.gv.at/soziales
Stand: Jänner 2024

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Produziert nach den Richtlinien
des Österreichischen Umweltzeichens,
gugler GmbH, UW-Nr. 609, www.gugler.at



LAND SALZBURG